

## Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

### ARTIKEL I

1. Abschnitt I Abs. 7 lautet wie folgt:

„(7) Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 vor Hinzurechnung jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe € 15.988,02 nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag 12,3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3. Die Ausnahmeregelung des Abs. 10 bleibt davon unberührt.“

2. Abschnitt IV Abs. 9 vorletzter Satz lautet wie folgt:

„Nachzahlungen und Rückzahlungen, die nach dem 31. Juli des dem Beitragsjahr folgenden Jahres beziehungsweise später als vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind mit 6-Euribor plus 2 % p.a., ab dem Fondsbeitrag für das Jahr 2008 mit 5% p.a. zu verzinsen.“

### ARTIKEL II

Die Änderungen des Artikel I treten mit 01.01.2009 in Kraft.

Hierauf bezieht sich der Bescheid

26. FEB. 2011

vom.....

Zl. MA 40: GR-1 10300/09

